

PwC Umsatzsteuer Broadcast Österreich

Ausgabe 2, Dezember 2006



In dieser Ausgabe

Das Umsatzsteuer-Jahr 2006 – Rückblick und Vorschau

- 1 Neues Rechnungsmerkmal – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers
- 1 Faxrechnung
- 1 Einfuhrumsatzsteuerfreiheit bei anschließender innergemeinschaftlichen Lieferung
- 2 Anhebung der Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG)
- 2 EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien
- 2 Pauschalbesteuerung bei grenzüberschreitender Personenbeförderung
- 2 Reihengeschäfte – EMAG
- 2 Besteuerung von Messeveranstaltungen am Tätigkeitsort – Gillan Beach Ltd.

Neues Rechnungsmerkmal – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Ab dem 1. Juli 2006 ist auf Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 übersteigt, neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden oder leistenden Unternehmers auch die Angabe der UID des Leistungsempfängers verpflichtend vorgesehen, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Fehlt die UID des Leistungsempfängers oder wird eine falsche UID angeführt, steht dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zu. Die Kulanregelung der UStR Rz 1831, wonach der Leistungsempfänger im Zuge einer Betriebsprüfung die ordnungsgemäße Rechnung binnen einem Monat nachreichen kann, ist anwendbar.

Faxrechnung

Rechnungen, die per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind oder im Rahmen des EDI-Verfahrens übermittelt werden. Diese Bestimmung bedeutet das praktische Aus für die Faxrechnungen. Aufgrund der anhaltenden Umstellungsschwierigkeiten hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch am 8. November 2006 die Information erteilt, dass die Möglichkeit, aus mittels Telefax übermittelten Rechnungen den Vorsteuerabzug geltend zu machen, bis Ende 2007 besteht.

Einfuhrumsatzsteuerfreiheit bei anschließender innergemeinschaftlichen Lieferung

Aus Vereinfachungsgründen kann einem inländischen Spediteur, der als indirekter Vertreter und damit als Anmelder bei der Überführung der Waren in den freien Verkehr

auftritt, eine Sonder-UID erteilt werden. Unter dieser Sonder-UID kann der ausländische Lieferant innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen, ohne in Österreich umsatzsteuerlich registriert zu sein und ohne umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen zu müssen. Das Bundesministerium für Finanzen hat in einer Information vom 10. Juli 2006 klargestellt, dass ab 1. Oktober 2006 von der Vereinfachungsregelung für ausländische Unternehmer nur mehr dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die UID-Nummer des Warenempfängers von jenem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Wird die UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet, muss sich der Lieferant selbst in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen und eine UID-Nummer beim Finanzamt beantragen.

Anhebung der Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG)

Ab 2007 erhöht sich die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von derzeit EUR 22.000 netto auf EUR 30.000 netto. Zu beachten ist, dass ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren unschädlich ist. Hilfsgeschäfte inklusive Geschäftsveräußerungen sind dabei nicht einzubeziehen.

EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien

Der EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien am 1. Jänner 2007 bringt unter anderem Veränderungen im Bereich der Umsatzsteuer mit sich.

Während eine Lieferung an Unternehmer mit Versendung nach Rumänien oder Bulgarien bisher als Ausfuhr zu qualifizieren war, liegt ab 1. Jänner 2007 eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist, dass der österreichische Lieferant über eine UID des Leistungsempfängers verfügt. Ein rechtzeitiges Einholen der rumänischen bzw. bulgarischen UID sowie ein Bestätigungsverfahren auf zweiter Stufe sind zu empfehlen. Der österreichische Unternehmer ist dazu verpflichtet, die Lieferungen nach Rumänien und Bulgarien sowohl in die Zusammenfassenden Meldungen als auch in die Intrastat-Meldungen aufzunehmen.

Übergangsregelungen bei Lieferungen zum Beitrittsstichtag bzw. bei Beendigung von Zollverfahren wurden bislang noch nicht veröffentlicht. Die zum Beitrittsdatum 1. Mai 2004 geltenden Bestimmungen dürften jedoch sinngemäß anwendbar sein.

Pauschalbesteuerung bei grenzüberschreitender Personenbeförderung

Der EuGH entschied, dass die österreichische Pauschalbesteuerung bei grenzüberschreitender Personenbeförderung, die eine Registrierung ausländischer Unternehmer mit Umsätzen bis EUR 22.000 vermied, gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Die Verordnung vom 26. April 2002, BGBl. II Nr. 166/2002, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei ausländischen Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen durchführen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben (EuGH vom 28.9.2006, C-128/05, Kommission/Österreich).

Reihengeschäfte – EMAG

Der EuGH hat am 6. April 2006 in der Rs. C-245/04 („EMAG“) entschieden, dass bei Reihengeschäften mit einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung eines Gegenstands stets nur eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in der Reihe vorliegen kann.

Der EuGH erkannte, dass

- es bei einem Reihengeschäft nur eine bewegte Lieferung und daher nur eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung geben kann;
- sich der Lieferort für die bewegte Lieferung (jene Lieferung, die zur innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung von Gegenständen führt) dort befindet, wo die Beförderung oder die Versendung der Gegenstände beginnt;
- sich der Lieferort für die unbewegte Lieferung vor (bzw. nach) der bewegten Lieferung im Ursprungsland (bzw. im Bestimmungsland) befindet.

Der EuGH äußerte sich in seinem Urteil jedoch nicht darüber, wie die bewegte Lieferung zu bestimmen ist (EuGH 6.4.2006, C-245/04, „EMAG“).

Besteuerung von Messeveranstaltungen am Tätigkeitsort – Gillan Beach Ltd.

Der EuGH erkannte, dass Leistungen von Messeveranstaltern am Tätigkeitsort besteuert werden (EuGH vom 9. 3. 2006, C-114/05, Gillan Beach Ltd).



Falls Sie zu einem der Themen unseres Newsletters Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC Betreuer oder an die angegebene Kontaktadresse.

Die archivierten Ausgaben stehen auf unserer Website zum Download zur Verfügung:
www.pwc.com/at/vat_broadcast

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: + 43 1 501 88-0
E-Mail: tax.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstrasse 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Christine Sonnleitner, christine.sonnleitner@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Manuela Dangl, manuela.dangl@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person. *connectedthinking ist eine Schutzmarke von PricewaterhouseCoopers.